

St. Martin-Grundschule
staatlich anerkannte Ersatzschule
in Trägerschaft der Edith-Stein-Schulstiftung
des Bistums Magdeburg



Alte Dorfstr.18
39387 Oschersleben

Tel.: 03949 – 948551
Mail: sekretariat@ESS-Martin.de

Oschersleben, den 23.04.2021

Liebe Eltern,

laut Informationen des Ministeriums für Bildung vom 22.04.2021, sind wir von der Änderung des Infektionsschutzgesetzes direkt betroffen und gehen ab Montag in den Wechselunterricht, denn der Inzidenzwert im LK Börde liegt derzeit über 100. Leider haben wir nun, wie schon so oft in der Zeit der Pandemie, nur eine kurze Vorbereitungszeit für dieses Szenarium.

Das heißt, jede Klasse wird in zwei Gruppen (A und B) eingeteilt, die ab Montag im Wechselmodell in der Schule unterrichtet werden. Die Einteilung der Gruppen und alle weiteren Informationen erhalten Sie über Teams.

A – Gruppe: Montag und Mittwoch

B – Gruppe: Dienstag und Donnerstag

Die zuhause befindlichen Gruppen, der Klassen 2 bis 4, werden entgegen der Empfehlung des Ministeriums für Bildung über Teams zugeschaltet.

Für den Freitag gilt: Kinder, die einen nachgewiesenen Anspruch auf Notbetreuung haben, werden in der Schule betreut. Zusätzlich erhalten die Kinder ein Förderangebot, das über den Klassenlehrer ausgesprochen wird.

Zum Anspruch auf Notbetreuung wird es in der kommenden Woche noch neue Regelungen geben. Bis es Informationen zu diesen neuen Regelungen gibt, gelten die bei uns bereits eingereichten Nachweise zum Anspruch auf Notbetreuung.

Alle weiteren Maßnahmen: Kohortenbildung, Maskenpflicht und Selbsttest bleiben weiterhin bestehen.

Ich hoffe, wir können die nächsten zwei Wochen so gut wie möglich für alle gestalten und die gesetzlichen Vorgaben angemessen umsetzen.

Bei auftretenden Fragen oder Sorgen können Sie sich gern an mich wenden!

Herzlich grüßt Sie, Claudia Beckurs

Anhang: Den entsprechenden Text des Ministeriums habe ich hier eingefügt

Ministerium für Bildung

Informationen zum Schulbetrieb vor dem Hintergrund der Änderung des Infektionsschutzgesetzes

Das Vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite tritt am 23. April 2021 in Kraft. Vor diesem Hintergrund ergeben sich Auswirkungen auf den Schulbetrieb.

Vorab: Die Auswirkungen auf den Schulbetrieb in den betroffenen Landkreisen und kreisfreien Städten werden ab Montag, 26. April 2021, wirksam!

Folgendes ist nunmehr durch Bundesgesetz geregelt:

- Bei einer 7-Tage-Inzidenz **unterhalb des Schwellenwerts 100** ist die Durchführung von **Präsenzunterricht** bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte – hier der Rahmenplan-HIA-Schule – möglich. Des Weiteren sind alle Lehrkräfte sowie die Schülerinnen und Schüler **zwei Mal in der Woche auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu testen**. Darüber hinaus gelten die Festlegungen aus der 11. SARS-CoV-2-EindV zu den verpflichtenden Tests auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus.
- **Überschreitet** in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Kalendertagen die 7-Tage-Inzidenz **den Schwellenwert von 100**, so ist die Durchführung von Präsenzunterricht ab dem übernächsten Tag für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen nur in Form von **Wechselunterricht** zulässig. Wechselunterricht bedeutet, dass eine Klasse bzw. Lerngruppe/Kohorte in zwei Halbgruppen aufgeteilt wird, die jeweils im täglichen oder wöchentlichen Wechsel in der Schule unterrichtet werden. *Die zuhause befindliche Halbgruppe wird mit Aufgaben im angemessenen Umfang versorgt, aber nicht im Distanzunterricht unterrichtet.* Auf die Aufteilung in Halbgruppen kann verzichtet werden, wenn in einer Klasse bzw. Lerngruppe/Kohorte durchgängig der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann.
- **Überschreitet** in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Kalendertagen die 7-Tage-Inzidenz den **Schwellenwert von 165**, so ist ab dem übernächsten Tag für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen die **Durchführung von Präsenzunterricht untersagt**. Abschlussklassen und Förderschulen können durch die nach Landesrecht zuständige Behörde von der Untersagung ausgenommen werden. Abschlussklassen sind die Schuljahrgangsstufe 4 als auch die bisher benannten Schuljahrgänge (an den Sekundar- und Gemeinschaftsschulen die Klassen 9 und 10 und an den Gymnasien die Jahrgangsstufen 11, 12, 13) der weiterführenden Schulen. Abschlussprüfungen sollen wie bereits geplant durchgeführt werden.
- Die nach Landesrecht zuständigen Stellen können nach von ihnen festgelegten Kriterien eine **Notbetreuung** einrichten. Eine Notbetreuung für die berechtigten Schülerinnen und Schüler muss insofern sichergestellt werden, als dass ein Betreuungsanspruch aus dem Kinderförderungsgesetz besteht – auch wenn dieser zurzeit eingeschränkt ist. Hier können gegebenenfalls auch die Angebote der Horte vor Ort genutzt werden. Hierzu wird aktuell ein gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Soziales und Ministerium für Bildung zur Notbetreuung erarbeitet, welcher kurzfristig veröffentlicht wird. Soweit eine Schule den Unterricht in Form von Wechselunterricht erteilt, gilt: Wenn es räumlich und personell nicht anders möglich ist, findet die Notbetreuung parallel zum Unterricht statt. Das heißt die in der Notbetreuung anwesenden Schülerinnen und Schüler nehmen am Unterricht ihrer Klasse teil.

Dabei ist darauf zu achten, dass die Schülerinnen und Schüler, welche die Notbetreuung nicht in Anspruch nehmen keine Nachteile bei der Vermittlung des Unterrichtsstoffs erleiden.

Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration als die nach Landesrecht für die Umsetzung des Infektionsschutzgesetzes zuständige Behörde macht in geeigneter Weise die Tage bekannt, ab dem die jeweiligen Maßnahmen in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt gelten. Es stützt sich dabei auf die vom Robert Koch-Institut im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> für alle Landkreise und kreisfreien Städte fortlaufend veröffentlichten Inzidenzwerte.

Eine zentrale Festlegung der Form des Schulbetriebs durch das Ministerium für Bildung ist somit nicht mehr möglich. **Bitte informieren Sie sich bei Ihrem Landrat oder Ihrem Oberbürgermeister darüber, welche Maßnahmen für die jeweilige Gebietskörperschaft angeordnet werden.** An dieser Stelle kommt verschärfend hinzu, dass bereits die drei Tage vor Inkrafttreten des Gesetzes bei der Ermittlung der 7-Tage-Inzidenz mit zu berücksichtigen sind.